



Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für die Stadt Zürich¹

Gemeinderatsbeschluss vom 3. September 2008
mit Änderungen bis Stadtratsbeschluss vom 11. Juli 2018 (636)

1. Geltungsbereich²

¹ Der Tarif ZH-NNB1 gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Der Tarif ZH-NNB1 ist anwendbar:

- a. bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle von mehr als 60 000 kWh;
- b. bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung von über 80 Ampère;
- c. bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert von mehr als 250 kVA; und
- d. auf Wunsch der Kundin oder des Kunden gemäss Ziff. 1 Abs. 4 Tarif ZH-NNA.

³ Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif ZH-NNA verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 54 000 kWh unterschreitet.

⁴ Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif ZH-NNB2 um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 550 000 kWh übersteigt.

2. Tarif

2.1 Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag – Samstag	06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag – Sonntag	22.00 bis 06.00 Uhr
	Sonntag	06.00 bis 22.00 Uhr

¹ Titel gem. GRB vom 17. Dezember 2014; Inkraftsetzung 1. Januar 2016 (STRB Nr. 525/2015).

² Fassung gem. GRB vom 18. April 2012; Inkraftsetzung 1. Januar 2013.

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

2.2.1.1 Wirkenergie³

Hochtarif: 6,8 Rp./kWh

Niedertarif: 3,4 Rp./kWh

2.2.1.2 Blindenergie

Das ewz liefert kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48 Blind-kVArh (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Falls der Wert der Bezügersicherung 40 Ampère überschreitet, wird der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch zu 4 Rp./kVArh verrechnet.

2.2.1.3 Leistung

¹ Das ewz verrechnet die in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche $\frac{1}{4}$ -Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

² Leistungspreis: Fr. 10.– pro kW/Monat⁴

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt⁵

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)⁶ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁷ wird vom Stadtrat festgelegt.

² (aufgehoben)

³ Fassung gem. STRB Nr. 636 vom 11. Juli 2018; Inkraftsetzung 1. Januar 2019.

⁴ Fassung gem. STRB vom 21. August 2013; Inkraftsetzung 1. Januar 2014.

⁵ Fassung gem. GRB vom 2. Dezember 2015; Inkraftsetzung 1. Januar 2017 (STRB Nr. 1074/2016).

⁶ AS 732.210

⁷ AS 732.360

2.2.3 Option Unterbrechung für Wärmepumpen⁸

2.2.3.1 Voraussetzungen

¹ Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn:

- a. sie über eine Wärmepumpe verfügen, die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr gemäss Ziff. 2.2.3.3 sperren kann; und
- b. die Wärmepumpe sich in einem Gebiet befindet, in dem das ewz zur Optimierung der Netznutzung den Bedarf hat, die Netzlast zu steuern.

² Das ewz kann andere Anlagen für die Option Unterbrechung zulassen.

³ Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung der Option Unterbrechung.

2.2.3.2 Vergünstigung⁹

Das ewz gewährt auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für die Wärmepumpe geschuldet ist, eine Vergünstigung in Höhe von 2 Rp./kWh im Hochtarif und 0,6 Rp./kWh im Niedertarif.

2.2.3.3 Sperrung der Energiezufuhr

Das ewz kann bei Wärmepumpen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.

2.2.4 Mehrwertsteuer und Zuschläge¹⁰

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und Zuschläge.

3. Änderung des Netznutzungsentgelts¹¹

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 und 2.2.3 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorga-

⁸ Fassung gem. GRB vom 17. Dezember 2014; Inkraftsetzung 1. Januar 2016 (STRB Nr. 525/2015).

⁹ Fassung gem. STRB Nr. 636 vom 11. Juli 2018; Inkraftsetzung 1. Januar 2019.

¹⁰ Eingefügt durch GRB vom 18. April 2012; Inkraftsetzung 1. Januar 2013.

¹¹ Fassung gem. GRB vom 17. Dezember 2014; Inkraftsetzung 1. Januar 2016 (STRB Nr. 525/2015).

ben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG; SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) ergeben.

4. Inkraftsetzung

Der Tarif tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.